

**Gesetzentwurf der Bundesregierung zur
Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung
und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen
sowie zur Umsetzung der Richtlinie 2006/24/EG
(BT-Drs. 16/5846)**

Stellungnahme der Bundespsychotherapeutenkammer

Inhaltsverzeichnis

Überblick	3
Im Einzelnen	5
• Relatives Abhör- und Verwertungsverbot (§§ 53b StPO-neu) greift zu kurz	5
• Psychotherapie ist immer Kernbereich privater Lebensgestaltung	6
• Verdeckte Ermittlungen gefährden psychotherapeutische Arbeit	6
• Keine Speicherung der Verbindungsdaten von Psychotherapeuten	8

Überblick

Die Bundesregierung beabsichtigt, ein abgestimmtes und einheitliches Gesamtsystem der verdeckten Ermittlungen in der Strafverfolgung zu schaffen. Dafür hat sie einen Gesetzentwurf zur Neuregelung der Telekommunikationsüberwachung und anderer verdeckter Ermittlungsmaßnahmen vorgelegt. Sie will damit Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) Rechnung tragen, nach denen auch in der Telekommunikation der Kernbereich privater Lebensführung zu schützen ist (Az. 1 BvR 668/04, 2 BvR 308/04, 2 BvR 2099/04). Darüber hinaus müssen Übereinkommen des Europarates zur Computerkriminalität (Cybercrime-Konvention) und die Richtlinie 2006/24/EG des Europäischen Parlaments über die Vorratsspeicherung von Daten in nationales Recht umgesetzt werden.

- **Psychotherapie ist immer Kernbereich der privaten Lebensführung**

Der Gesetzentwurf berücksichtigt nicht den grundsätzlich intimen Charakter der Gespräche zwischen Psychotherapeut und Patient. Diese Gespräche gehören in den Kernbereich privater Lebensführung, der nach einem BVerfG-Urteil auch bei der Verfolgung von schweren Straftaten geschützt werden muss. Dieser Kernbereich umfasst die Kommunikation mit einer Vertrauensperson, beispielsweise über innerste Gefühle, Gedanken oder Erlebnisse höchstpersönlicher Art. Psychotherapeutische Gespräche gehören demnach grundsätzlich zum Kernbereich der privaten Lebensführung. Die BPtK fordert deshalb, das Berufsgeheimnis der Psychotherapeuten grundsätzlich ebenso zu schützen wie das von Seelsorgern, Verteidigern und Abgeordneten.

- **Absolutes Abhör- und Verwertungsverbot bei Psychotherapeuten**

Die BPtK hält ein absolutes Verbot von verdeckten Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen für unbedingt erforderlich, weil sonst eine erfolgreiche psychotherapeutische Arbeit gefährdet wird.

Psychisch kranke Menschen, die nicht straffällig sind, werden verunsichert. Viele werden keine Psychotherapie in Anspruch nehmen, wenn nicht gewährleistet ist,

dass in einer psychotherapeutischen Praxis ihre Intimsphäre vor dem Zugriff Dritter geschützt ist.

Außerdem beeinträchtigen mögliche verdeckte Ermittlungen das Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeut und Patient erheblich und verringern die Erfolgchancen einer Psychotherapie beträchtlich. Psychotherapie benötigt den geschützten Charakter eines intimen Gesprächs, um überhaupt wirksam sein zu können. Psychisch kranke, straffällige Menschen suchen mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit keinen Psychotherapeuten mehr auf, wenn sie wissen, dass in deren Praxen grundsätzlich verdeckt ermittelt werden kann.

Ein nur relatives Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen, das im Einzelfall aufgehoben werden kann, wahrt nicht die Balance zwischen dem öffentlichen Interesse an einer erfolgreichen Heilbehandlung und dem öffentlichen Interesse an einer effektiven Strafverfolgung. Einer massiven Beeinträchtigung psychotherapeutischer Arbeit ständen minimale oder keine Ermittlungserfolge gegenüber.

Aus den gleichen Gründen darf auch die Speicherung der Verbindungsdaten von Psychotherapeuten in der vorgesehenen Form nicht umgesetzt werden.

Im Einzelnen

- **Relatives Abhör- und Verwertungsverbot (§§ 53b StPO-neu) greift zu kurz**

Der Entwurf des neuen § 53b Strafprozessordnung sieht vor, dass zukünftig auch zeugnisverweigerungsberechtigte Personen verdeckten telekommunikativen Ermittlungen unterliegen können. Dabei wird eine Differenzierung zwischen den in § 53 Abs. 1 StPO genannten Personen eingeführt. Strafverteidiger, Seelsorger und Abgeordnete sind danach durch ein absolutes Erhebungs- und Verwertungsverbot geschützt, die übrigen Berufe nur durch ein relatives Verbot.

Damit würde zukünftig auch für Psychotherapeuten nur ein eingeschränktes Verbot für verdeckte Ermittlungen gelten. Zwar bleibt das Zeugnisverweigerungsrecht des Psychotherapeuten – wie bisher – uneingeschränkt erhalten, ebenso wie Verbote, Krankenunterlagen zu beschlagnahmen oder psychotherapeutische Praxen akustisch zu überwachen (Lauschangriff), das relative Erhebungs- und Verwertungsverbot erlaubt jedoch die verdeckte Überwachung der Telekommunikation, z. B. Telefon oder E-Mail.

Ein relatives Abhör- und Verwertungsverbot ergibt sich aus zwei Beschränkungen:

- Polizei und Staatsanwaltschaft dürfen nur dann verdeckt ermitteln, wenn es im konkreten Fall verhältnismäßig ist. Entscheidend dabei ist vor allem, wie schwer die verfolgte Straftat ist.
- Nach dem BVerfG-Urteil darf auch bei schwersten Straftaten nicht verdeckt ermittelt werden, wenn dadurch in den Kernbereich privater Lebensführung eingegriffen wird.

Der Gesetzentwurf enthält deshalb bei der Telekommunikationsüberwachung ein ausdrückliches Erhebungs- und Verwertungsverbot für Kommunikationsinhalte aus diesem intimsten Bereich (§ 100a Abs. 4 StPO). Erkenntnisse aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung, die durch eine verdeckte Ermittlungsmaßnahme erlangt wurden, dürfen nicht verwertet werden. Aufzeichnungen hierüber sind unverzüglich zu löschen. Wenn ein Patient am Telefon beispielsweise über innerste Gefühle spricht, ist die Überwachung des Telefonats unzulässig. Wird es gleichwohl abge-

hört, dürfen daraus gewonnene Informationen nicht in einem Strafverfahren verwertet werden.

- **Psychotherapie ist immer Kernbereich privater Lebensgestaltung**

Über dieses relative Abhör- und Verwertungsverbot weist das absolute Verbot bei Strafverteidigern, Seelsorgern und Abgeordneten deutlich hinaus. Die Bundesregierung begründet diese Sonderstellung mit dem besonderen Vertrauensverhältnis zu diesen Personen und deren herausgehobener verfassungsrechtlicher Stellung. Dabei wird u. a. auf das Urteil des BVerfG vom 03.03.2004 (Az. 1 BvR 2378/98) verwiesen.

Der Kernbereich privater Lebensführung umfasst nach dem BVerfG die Kommunikation mit einer Vertrauensperson, beispielsweise über innerste Gefühle, Gedanken oder Erlebnisse höchstpersönlicher Art. Das BVerfG zählte dazu grundsätzlich die Gespräche zwischen Verteidigern und ihren Mandanten und im Einzelfall die Gespräche zwischen Arzt und Patient. Ein Gespräch über eine Erkältung ist danach nicht schutzwürdig, ein psychiatrisches Therapiegespräch allerdings sehr wohl.

Psychotherapeutische Gespräche gehören demnach grundsätzlich zum Kernbereich der privaten Lebensführung. In diesen berichten Patienten regelmäßig über ihre persönlichen Gefühle, Gedanken, Erinnerungen, Handlungsabsichten und Fantasien. Gesprächsgegenstand ist damit ausnahmslos der Kernbereich privater Lebensgestaltung.

Die BPtK fordert deshalb das Berufsgeheimnis der Psychotherapeuten grundsätzlich ebenso zu schützen wie das von Seelsorgern, Verteidigern und Abgeordneten. Für Gespräche mit Psychotherapeuten muss ein absolutes Abhör- und Verwertungsverbot gelten.

- **Verdeckte Ermittlungen gefährden psychotherapeutische Arbeit**

Die BPtK hält ein absolutes Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen für unbedingt erforderlich, weil sonst die psychotherapeutische Arbeit erheblich gefährdet wird.

– **Stigmatisierung befürchtet**

Die subjektive Hemmschwelle, sich in eine psychotherapeutische Behandlung zu begeben, ist bei vielen potenziellen Patienten hoch. Dazu trägt auch die Angst vor einer Stigmatisierung als psychisch Kranker bei. Viele Menschen befürchten, zum Teil leider berechtigt, private und berufliche Benachteiligungen, wenn bekannt wird, dass sie psychisch krank sind oder wegen einer psychischen Krankheit behandelt wurden. Die Möglichkeit, dass psychotherapeutische Gespräche polizeilich überwacht werden, verstärkt diese Angst vor Stigmatisierung. Psychisch kranke Menschen könnten noch häufiger als bisher davon abgehalten werden, sich einer notwendigen Behandlung zu unterziehen.

– **Vertrauensverhältnis untergraben**

Für die weit überwiegende Mehrheit psychisch kranker Patienten, die nicht straffällig sind, stellt sich vor dem Hintergrund einer möglichen verdeckten Ermittlung grundsätzlich die Frage, ob sie eine Psychotherapie in Anspruch nehmen, wenn nicht gewährleistet ist, dass in einer psychotherapeutischen Praxis ihre Intimsphäre gewahrt bleibt.

Eine psychische Erkrankung ist bei den Betroffenen häufig mit Schamgefühlen verbunden. Dies führt dazu, dass Behandlung gar nicht oder erst spät in Anspruch genommen wird. Für eine erfolgreiche psychotherapeutische Behandlung ist erforderlich, dass insbesondere diese vom Betroffenen selber als krank empfundenen Gefühle, Gedanken, Handlungsimpulse und Verhaltensweisen in der psychotherapeutischen Behandlung offen und vertrauensvoll geäußert werden können und damit einer verändernden Behandlung zugänglich werden.

Da die Offenbarung intimster Gedanken in diesem Sinne Grundvoraussetzung einer erfolgreichen Psychotherapie ist, verlangt die Berufsordnung vom Psychotherapeuten, dass er den Patienten darüber unterrichtet, wenn die Schweigepflicht aufgrund einer gesetzlichen Vorschrift eingeschränkt ist (§ 8 Abs. 3 MBO).

Außerdem beeinträchtigen mögliche verdeckte Ermittlungen das zur Psychotherapie notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Psychotherapeut und Patient. Sie verrin-

gern damit die Erfolgchancen einer Psychotherapie beträchtlich. Psychotherapeuten benötigen den geschützten Charakter eines intimen Gesprächs, um überhaupt wirksam behandeln zu können. Der intime Charakter des Gesprächs ist aber nur gewährleistet, wenn die Praxis ein absolut geschützter Bereich bleibt.

Verdeckte Ermittlungen gefährden eine professionelle Heilbehandlung, auf die auch Straftäter Anspruch haben. Als Heilberuf haben die Psychotherapeuten die Verpflichtung, jedem Kranken eine angemessene Behandlung zu gewährleisten. Psychotherapie ist beispielsweise wesentlicher Bestandteil der Suchtbehandlung und Teil der medizinischen und beruflichen Rehabilitation. Kann sich der suchtkranke Patient nicht absolut sicher sein, dass die Gespräche mit seinem Psychotherapeuten absolut vertraulich bleiben und er auch strafrechtlich keine Nachteile zu befürchten hat, wird er nicht in der Lage sein, das notwendige Vertrauen in die psychotherapeutische Beziehung aufzubauen. Therapieerfolge würden deshalb stark gefährdet und die kriminelle Karriere des Patienten gefördert.

Manche Täter fühlen sich aufgrund der Tat oder ihrer Verstrickung in eine Tat hoffnungslos und verzweifelt. Anderen Menschen, selbst engsten Familienangehörigen, können sie sich eventuell nicht anvertrauen. Ihnen bleibt nur der Kontakt zu einem vertrauenswürdigen Dritten. Die Sorge, dass die Kontaktaufnahme zu einem Psychotherapeuten und Inhalte des psychotherapeutischen Gesprächs in der Strafverfolgung verwertet werden können, dürfte dazu führen, dass selbst Täter mit akutem Suizidrisiko keine professionelle Hilfe in Anspruch nehmen.

Ein relatives Verbot verdeckter Ermittlungen in psychotherapeutischen Praxen wahrt deshalb nicht die Balance zwischen dem öffentlichen Interesse an einer erfolgreichen Heilbehandlung und dem öffentlichen Interesse der Strafverfolgung. Einer schweren Beeinträchtigung psychotherapeutischer Arbeit ständen verschwindend geringe oder keine Ermittlungserfolge gegenüber.

- **Keine Speicherung der Verbindungsdaten von Psychotherapeuten**

Die EU-Richtlinie 2006/24/EG über die Vorratsdatenspeicherung soll im Telekommunikationsüberwachungsgesetz mit einer Speicherungsfrist von Verkehrsdaten von

mindestens sechs Monaten umgesetzt werden. Die Speicherpflicht der Telekommunikationsunternehmen umfasst, wer mit wem wann und – bei der Mobilfunktelefonie – von wo aus telefoniert hat. Aus dem Bereich des Internets sind Daten über den Internetzugang sowie über E-Mail-Kommunikation und Internettelefonie erfasst. Der Inhalt der Kommunikation und Daten, die Aufschluss über aufgerufene Internetseiten geben, dürfen nicht gespeichert werden. Darüber hinaus werden Regelungen über darauf bezogene statistische Erhebungen und Berichtspflichten getroffen.

Die Gründe zur besonderen Schutzbedürftigkeit von Gesprächen zwischen Psychotherapeuten und ihren Patienten machen es auch im Rahmen der Vorratsdatenspeicherung erforderlich, dem Patienten die Sicherheit zu geben, dass die Kontaktaufnahme zu einem Psychotherapeuten keine negativen Konsequenzen nach sich ziehen kann. Dies gilt insbesondere für psychisch schwer kranke Menschen, bei denen ein im Extremfall wahnhaftes Misstrauen Teil ihrer Erkrankung ist und die in der Regel große Schwierigkeiten haben, Vertrauen zu einem Psychotherapeuten aufzubauen und aufrechtzuhalten. Gerade diese Patienten benötigen die Möglichkeit, sich jederzeit, vor allem in Krisensituationen, an den Psychotherapeuten wenden zu können und die uneingeschränkte Gewährleistung der absoluten Vertraulichkeit ihrer Gespräche. Schon das Gefühl einer Registrierung kann eine unter Umständen überlebensnotwendige Kontaktaufnahme verhindern. Weiterhin darf die bereits bestehende Zugangsschwelle zu Psychotherapeuten, u. a. wegen einer gefürchteten Stigmatisierung, hier nicht unnötig erhöht werden, weil Patienten befürchten müssen, dass die Verbindungsdaten zu einem späteren Zeitpunkt – beispielsweise im Rahmen einer Rasterfahndung – gegen sie verwendet werden. Patienten müssen sich daher absolut sicher sein, dass die entsprechenden Verbindungsdaten von Psychotherapeuten nicht von Dritten genutzt werden. Die Speicherung der Verbindungsdaten von Psychotherapeuten sollte in der vorgesehenen Form nicht umgesetzt werden.